



Kurzinformation

Übermittlung von Informationen über Bundesbeamte durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an Dienstbehörden

Im Fall, dass eine Dienstbehörde im Rahmen von Verwaltungsermittlungen vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens Informationen über Bundesbeamte vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) anfordert, bedürfen wegen des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG Abfrage sowie Übermittlung dieser personenbezogenen Daten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage.¹

Die Übermittlung von Informationen und vor allem personenbezogenen Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an andere Stellen außerhalb des Verfassungsschutzes, folglich auch an Dienstbehörden, richtet sich nach der derzeit geltenden Rechtslage nach den §§ 17 ff. Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)^{2,3}. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG darf das BfV personenbezogene Daten an inländische öffentliche Stellen, zu denen grundsätzlich auch Dienstbehörden gehören, übermitteln, wenn diese die Daten entweder zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Grundsätzlich sind beide Varianten im Fall von Anfragen durch Dienstbehörden denkbar.⁴ Öffentliche Sicherheit bedeutet laut der Gesetzesbegründung „staatlichen Rechtsgüterschutz und umfaßt die Summe der Normen, die zum Schutz des Staates, seiner Einrichtungen und seiner Rechtsordnung aufgestellt worden sind“.⁵ Durch die Forderung nach „erheblichen Zwecken“ der

1 BVerfGE 130, 151 (184).

2 Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert am 19.12.2022 (BGBl. I S. 2632).

3 Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung der Übermittlungsvorschriften beschlossen, der jedoch vom Bundestag noch nicht beschlossen ist, vgl. Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, BR-Drs. 439/23, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0439-23.pdf>.

4 Siehe dazu Siems, in: Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, § 7 Rn. 111.

5 Zu § 14 Abs. 1 BVerfSchG a.F., [BT-Drs. 11/4306](#), S. 63.

öffentlichen Sicherheit muss insbesondere eine gewisse Bagatellschwelle überschritten sein.⁶ Innerhalb der rechtswissenschaftlichen Literatur wird insoweit ein begangener oder bevorstehender Rechtsverstoß gefordert, der strafbewehrt ist und ein „mittleres Maß von Alltagskriminalität in Form von Vergehen minderer Schwere“ überschreitet.⁷ Der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung setzt daneben voraus, dass der Datenempfänger an der Bekämpfung von Bestrebung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung beteiligt ist.⁸

§ 19 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG ist im Verhältnis zu § 19 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG die allgemeine Übermittlungsbefugnis. § 19 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG regelt die spezielle Übermittlung von personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gezielt gewonnen wurden, an einen besonderen Empfängerkreis. Daher bezieht sich die Übermittlung an inländische öffentliche Stellen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG „[i]m Übrigen“ auf die Übermittlung von Zufallserkenntnissen sowie Erkenntnissen und personenbezogenen Daten, die mit offenen Mitteln erhoben wurden.⁹ Zu beachten ist ferner, dass im Fall von Übermittlungsersuchen gemäß § 17 Abs. 1 BVerfSchG nur diejenigen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, die der ersuchten Behörde bereits bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. Der Empfänger der übermittelten Daten, d.h. vorliegend die Dienstbehörde, darf außerdem nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, diese Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

* * *

6 [BT-Drs. 18/4654](#), S. 34.

7 Bock, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2018, BVerfSchG § 19 Rn. 18.

8 Bock, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2018, BVerfSchG § 19 Rn. 17.

9 Vgl. Siems, in: Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, § 7 Rn. 64; vgl. zu Zufallserkenntnissen, die nicht § 19 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG unterfallen, [BT-Drs. 18/4654](#), S. 33 f.; bestätigend Bock, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2018, BVerfSchG § 19 Rn. 3.